



Anmeldung

Firma	Tätigkeit
Name	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Telefon	Telefax
E-Mail	Web

Das „Unternehmerinnen Netzwerk Wetterau e. V.“ ist ein Verein berufs- und branchenübergreifender Unternehmerinnen aus der Wetterau und Umgebung. Grundlage für die Mitgliedschaft sind die Allgemeinen Mitgliedsbedingungen und die Satzung, die auf der Internetseite einsehbar sind (www.netzwerk-wetterau.de/informationen-fuer-neue-mitglieder).

Das Treffen findet, wenn nicht anders vereinbart, am **1. Montag im Monat von 09:00 – 11:00 Uhr in der Wasserburg, Haingraben 17, 61191 Rosbach**, statt. Zu Reservierungszwecken sollte eine Zusage/Absage ca. eine Woche vor dem Treffen an das für den Kontakt nach außen beauftragte Netzwerkmitglied erfolgen. Gäste sind stets willkommen.

Der Jahresbeitrag beträgt 75 Euro und wird nach Erhalt der Rechnung auf das Netzwerkkonto überwiesen. Es erfolgt keine Rückerstattung bei Austritt während des Jahres. Der Austritt ist per E-Mail an den Vorstand zu erklären.

Das Netzwerk legt Wert auf Medienpräsenz. Verpflichtend für jedes Mitglied ist ein Einzelportrait auf der Website. Die Platzierung samt Verlinkung erfolgt durch unsere Webdesignerin. Es werden 50 Euro zzgl. MwSt. durch die Webdesignerin in Rechnung gestellt. Jedes Netzwerkmitglied verpflichtet sich dazu, Änderungen am Profil zeitnah mitzuteilen.

Die Anmeldung beinhaltet die Zustimmung zur Verwendung der mitgeteilten persönlichen Daten für die anerkannten Zwecke des Vereins und die Umsetzung von Mitgliederentscheidungen sowie die Weitergabe an die anderen Vereinsmitglieder; ebenso wird der Speicherung und Verarbeitung auf elektronischen Medien zugestimmt.

Ich bin außerdem damit einverstanden,

- dass meine Daten für Einladungen zu Veranstaltungen verwendet werden
- dass meine Daten nur an andere Mitglieder weitergegeben werden
- dass ich den Newsletter per E-Mail erhalte
- dass meine Daten für persönliche Gratulation zum Geburtstag, Geburt eines Kindes, Hochzeit, Hochzeitstag etc. vom Vorstand verwendet werden.
- dass meine Bilder auf der Webseite veröffentlicht werden
- dass meine Daten für Werbezwecke und Kollektivversicherungen verwendet werden



Jedes Netzwerkmitglied verpflichtet sich insbesondere dazu, die überlassenen oder in der Vereinstätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Daten der Netzwerkmitglieder vertraulich zu behandeln und gemäß der vorstehenden Maxime zu verwenden und die Adressliste bei Austritt herauszugeben und auf eigenen elektronischen Medien zu löschen. Grundlage sind die Informationen für neue Mitglieder.

Ich bin darüber informiert worden, dass meine Daten spätestens 18 Monate nach Ausscheiden aus dem Verein komplett gelöscht werden, außer der Daten, zu deren Aufbewahrung wir gesetzlich verpflichtet sind.

„Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit: Sie können frei entscheiden, ob Sie eine Einwilligung erteilen möchten oder nicht. Es hat keinerlei negative Konsequenzen, wenn Sie Ihre Einwilligung nicht abgeben. Sie können zudem eine abgegebene Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen durch jeweils eine E-Mail oder ein Schreiben mit ihrem vollständigen Namen und welche gegebenen Einwilligungen sie ganz oder teilweise widerrufen entweder an: senioren@seniorenassistentin-haensel.de oder an „Aufgeweckt – Das Unternehmerinnen Netzwerk Wetterau e. V.“, 1. Vorsitzende Petra Hänsel, Hauptstraße 2, 61191 Rosbach. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Wir werden nach Bearbeitung ihres Widerrufs die widerrufene Einwilligung und diesbezüglich Ihre personenbezogenen Daten zukünftig nicht mehr verwenden.

Sollten Sie Ihre Einwilligung bereits für die Verwendung in Printprodukten etc. abgegeben haben, würden wir die bereits gedruckten Printmedien etc. weiterverwenden. Bei einer Neuauflage berücksichtigen wir, ihr Foto oder andere widerrufene personenbezogene Daten nicht wieder zu verwenden.

Unterschrift

Datum/Ort



Satzung

des Unternehmerinnenvereins „Aufgeweckt – Das Unternehmerinnen Netzwerk Wetterau e. V.“

Gemäß Änderungsbeschluss vom 24.06.2015

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen

„Aufgeweckt - Das Unternehmerinnen Netzwerk Wetterau.“

Er ist aus dem Netzwerk „Aufgeweckt - Das Unternehmerinnen Netzwerk Wetterau“ hervorgegangen, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dessen Namen als eingetragener Verein weiter führen. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“

(2) Sitz des Vereins ist 61191 Rosbach v. d. H.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die berufs- und branchenübergreifende Förderung von Unternehmerinnen und Gründerinnen, insbesondere die gegenseitige Beratung, Förderung und Unterstützung durch Einbringung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen, Austausch und Erarbeitung von Konzepten und Strategien zur Führung und dem Ausbau eigener Unternehmen. Die gebündelten Kenntnisse und Erfahrungen sollen auch dafür eingesetzt werden, andere Unternehmerinnen zu unterstützen und zu fördern.

Selbstständige Unternehmerinnen und Freiberufler aller Berufsgruppen treffen sich einmal im Monat.

Ihre Ziele und Leitlinien lauten wie folgt:

- (Geschäfts-)Kontakte zu knüpfen, auszubauen und zu pflegen,
- fachliche Kompetenzen einzubringen, Erfahrungen auszutauschen,
- Konzepte zu erfahren, voneinander zu lernen, sich zu unterstützen und zu beraten,
- sinnvolle Kooperationen zu bilden, neue Ideen für Geschäftspartnerschaften und Strategien zu
- entwickeln,



- gemeinsames Reflektieren über eventuelle Probleme und Erarbeitung von Lösungsansätzen, kreative Ideen um Kultur, Sprache, Wirtschaft ... Spaß und Freude am gemeinsamen Tun,
- einen offenen Umgang zu pflegen, sich persönlich zu engagieren, gegenseitig wertzuschätzen und zu empfehlen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung. Keine Person darf durch den Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein „Aufgeweckt - Das Unternehmerinnen Netzwerk Wetterau e. V.“ hat ausschließlich natürliche Personen als Mitglieder.

(2) Aus jeder Geschäftssparte oder Berufssparte kann jeweils nur eine Person Mitglied werden.

(3) Die Aufnahme setzt die vorherige Teilnahme an drei der monatlichen Vereinstreffen voraus, zu denen Gäste gegen Zahlung der vom Verein festgesetzten Gastgebühr willkommen sind. Nach dreimaliger Teilnahme an den monatlichen Treffen wird der bis dahin als „Gast“ Teilnehmende aufgefordert, sich zu entscheiden, ob er einen Beitrittsantrag stellen will.

(4) Über den Beitrittsantrag und alle Abgrenzungs- oder Streitfragen hinsichtlich der Regelung unter Ziffer (2) der Mitgliedschaft entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei dem monatlichen Treffen. Die Entscheidung wird mündlich mitgeteilt.

(5) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,



2. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn

- das Mitglied in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Ziele und Leitlinien des Vereins verstößt,
- ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat,
- häufig (fünfmal hintereinander) ohne Absage und wichtigen Grund bei den monatlichen Treffen fehlt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im zweiten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

1. Satzungsänderungen,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. die Ausschließung eines Mitglieds,
5. die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch persönlich adressierte Einladungen (E-Mail ist ausreichend) unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung.



(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden und der Beisitzerin. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zum Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, soweit ein Geschäftsvolumen von mehr als €500,00 betroffen ist. Anderenfalls ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ernennt die Kassenwartin und die Schriftführerin.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sitzungen des Vorstandes werden von der ersten Vorsitzenden formlos mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Eine Tagesordnung muss nicht mitgeteilt werden.

(5) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

(7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.



§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Zweckwegfall fällt das Vermögen des Vereins an den Wetteraukreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Frauen verwenden darf, bevorzugt an das Frauenzentrum Wetterau e. V.